

Bootshausordnung des BKV „Freie Wasserfahrer 1925“ e.V.

Diese Ordnung ist Anlage der Vereinssatzung (§15)

1. Das Bootshaus mit dem dazu gehörenden Gelände kann von Vereinsmitgliedern und deren Gästen benutzt werden. Für das Verhalten des Gastes ist das Vereinsmitglied verantwortlich. Vereinsfremde Paddler können nach Einweisung durch ein Vorstandsmitglied oder eines entsprechenden Beauftragten gegen die festgelegte Gebühr das Bootshaus mit dem dazu gehörenden Gelände und das Sozial- und Sportobjekt benutzen.
2. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur im Fahrradstand zulässig. Ein Befahren des Geländes, außer die Fahrt zum Fahrradstand, ist nicht erlaubt.
3. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist den Mitgliedern und deren Gästen, den vertraglichen Nutzern des Sozial- und Sportobjektes sowie vereinsfremden Paddlern gestattet. Es hat nur auf dem ausgewiesenen Gelände vor dem Sport- und Spielplatz zu erfolgen. Ausgenommen sind Versorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für den Bootstransport zum Zwecke des Be- und Entladens. Für Mitglieder ist ein kurzzeitiges Be- und Entladen von Fahrzeugen vor den Bootsgängen erlaubt. Das Parken von Fahrzeugen auf dem Sattelplatz ist nicht gestattet. Das Umfahren des Geländes der Black River Ranch ist nicht gestattet. Die Gaststätte und das dazu gehörende Gelände liegt im Verantwortungsbereich des Pächters. Das Parken von Fahrzeugen hinter der Slipanlage ist nur für die Nutzer der dortigen Steganlage durch eine Ausnahmegenehmigung geregelt. Auf dem Bootshausgelände abgestellte Fahrzeuge genießen keinen Versicherungsschutz durch den Verein. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Haftungsschäden werden durch den Verursacher getragen.
4. Auf dem gesamten Bootshausgelände gilt Leinenzwang für Hunde.
5. Das Rauchen und die Benutzung von offenem Licht ist im Bootshaus verboten. Rauchen ist nur an dem dafür vorgesehenem Platz vor dem Sozial- und Sportobjekt gestattet.
6. Die Lagerung von Außenbordmotoren, Kocher aller Art, brennbaren Flüssigkeiten und leeren Brennstoffbehältern ist nur im dafür vorgesehenen Bunker gestattet.
7. Sämtliches Zubehör ist im zugeteilten Schrank oder im Boot zu lagern. Ablegen von Gegenständen auf den Schränken ist nicht erlaubt. Es wird empfohlen, jegliches im Verein lagernde Eigentum mit Namen zu versehen.
8. Jedes Mitglied hat nur den ihm vom Vorstand zugewiesenen Bootsplatz im Bootshaus, an der Steganlage und den Schrank zu belegen. Platzwechsel bleibt vorbehalten. Die Vereinsboote sind in den dazu vorgesehenen Gängen abzustellen. Nach jeder Nutzung sind die Boote zu säubern und Zubehör und Böcke an ihre Plätze zu stellen. Die Bootsgänge sind sauber zu halten. Für die Reinigung sind die Sportsfreunde selbst zuständig. Für den Renn- und Wanderbereich sind die Übungsleiter verantwortlich. Vor Fahrbeginn ist die entsprechende Eintragung im Fahrtenbuch vorzunehmen.

9. Das Gebäude der Slipanlage mit Paddel- und Lagerraum obliegt dem Rennsport.
10. Vor Benutzung der Werkstatt sind die Termine mit dem Bootshauswart abzustimmen. Diese Absprachen gelten auch für das Unterstellen großer Boote in den dafür vorgesehenen 3 Gängen und für den Sattelplatz.
11. Jeder verursachte oder festgestellte Schaden an den vereinseigenen Booten, am Bootshaus sowie auf dem Bootsgelände ist dem Bootshauswart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.
12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Interesse des Vereins liegende Arbeiten zu übernehmen. Hierzu gehören u.a. :
Arbeiten zum Saisonbeginn und Saisonende, Werterhaltungsmaßnahmen am Bootshaus, am Sozial- und Sportobjekt, sowie auf dem gesamten Gelände. Es sind 15 Werterhaltungsstunden pro Jahr zu leisten. Rentner mit eigenem Bootsstand sind ebenfalls zur Ableistung der Stunden verpflichtet. Ausgenommen sind:
 - Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
13. Wer als letzter das Bootshaus verlässt, hat sich davon zu überzeugen, dass alle Türen und Fenster verschlossen sowie elektrische Geräte und das Licht ausgeschaltet sind. Hierzu gehört auch bei Verlassen des Gebäudes das Verschließen der Eingangstür am Tor. Der Fahrer, der als letzter mit seinem Fahrzeug das Gelände verlässt, hat dafür zu sorgen, dass Tor und Tür verschlossen werden. Außer an Vereins- und Trainingstagen ist das Eingangstor nach jeder Ein- und Ausfahrt sofort zu schließen.
14. Bootshauschlüssel und Schlüssel für das Sozial- und Sportobjekt können an Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres gegen Quittung und einer Pfandgebühr (für das Sozial- und Sportobjekt nur gegen Gebühr) ausgegeben werden. Die Pfandgebühr wird nach Rückgabe der Schlüssel erstattet. Der Verlust der Schlüssel ist dem Vorstand sofort zu melden. Die eigenmächtige Anfertigung oder Beschaffung von Zweitschlüssel ist nicht gestattet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sorgfältig auf die ihm anvertrauten Schlüssel zu achten. Ein Ausleihen an Nichtmitglieder ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zieht die sofortige Abnahme der Schlüssel nach sich. In besonderen Fällen kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
15. Das gesamte Bootshausgelände und alle Anlagen sind sauber und in Ordnung zu halten. Einrichtungsgegenstände und Sportmaterialien sind pfleglich zu behandeln. Mutwillige Zerstörungen bzw. Verunreinigungen werden zu Lasten des Verursachers instandgesetzt bzw. beseitigt.